

gegeben ist, ist widerruflich und nicht übertragbar. Inhaber der Verleihung ist der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs.

(2) Der Inhaber der Verleihung haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Betrieb der Funkanlage der Deutschen Demokratischen Republik oder Dritten entstehen.

(3) Die für die Funkstelle festgesetzte Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe, die Dienststunden und die Zahl der benötigten Funker sind am Schluß jeder Verleihungsurkunde unter „Kennzeichnung der Anlage“ festgelegt.

(4) Die zweite Ausfertigung der Verleihungsurkunde wird dem Leiter der Seefunkstelle nach beendeter Prüfung der Anlage ausgehändigt und ist im Funkraum sichtbar aufzuhängen.

(5) Der Funkdienst der Seefunkstelle regelt sich nach den Bestimmungen der Seefunkverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen. Der Inhaber der Verleihung hat dem Funkpersonal vom Inhalt dieser Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen.

(6) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, die einen besonderen Ausweis vorzeigen, sind berechtigt, das Seefahrzeug jederzeit zu betreten, um die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Funkstelle zu prüfen und um von den Betriebsvorgängen und Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Ihnen sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlage und ihren Betrieb zu erteilen. Bei jeder Prüfung ist das Funktagebuch vorzulegen.

(7) Erprobungen von Funkgeräten und Antennen für den Seefunkdienst kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auch auf Seefahrzeugeternehmen vornehmen lassen. Wegen der Durchführung solcher Erprobungen sind von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zu treffen.

(8) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns oder seines Stellvertreters, solange dieser die Führung des Seefahrzeugs hat.

(9) Der Kapitän oder sein Stellvertreter muß von den Funkern die Befolgung der Bestimmungen für den Seefunkdienst verlangen.

(10) Der Aufforderung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist ohne Verzug zu entsprechen. Während der Einstellung sind auf Verlangen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Betriebs-einrichtungen oder Teile von ihnen zu entfernen, so daß die Benutzung der Anlage ausgeschlossen ist.

(11) Sobald die Verleihung erlischt, ist die Anlage durch Ausbau wesentlicher Teile unbenutzbar zu machen. Die Verleihungsurkunde und deren zweite Ausfertigung sind dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Technische Anforderungen

(12) Einbau, Einrichtung und Betrieb der Funkstellen müssen den in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten technischen Anforderungen sowie den in Betracht kommenden Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker und des Arbeitsschutzes genügen. Es dürfen nur Sender und Empfänger eingebaut werden, die zum Betrieb auf Seefunkstellen zugelassen sind.

Für die Prüfung der Funkanlagen ist eine Stromlaufzeichnung vorzulegen, aus der die Schaltung der gesamten Anlage hervorgeht.

(13) Spätere Änderungen, die auf die Send- und Empfangswirkung der Funkstelle von Einfluß sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder seiner beauftragten Stellen vorgenommen werden. Sie sind unter Beifügung der nötigen Unterlagen zu beantragen.

(14) Die Einbauarbeiten und genehmigungspflichtigen Änderungen an der funktechnischen Einrichtung müssen so zeitig beendet sein, daß der Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Seefunkstelle vor der Ausreise des Seefahrzeugs prüfen und die nötige Abnahmebescheinigung der zuständigen Stelle vorlegen kann.

(15) Aus betrieblichen Gründen bedingte spätere Änderungen in der technischen Einrichtung der Seefunkstelle werden vom Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen in der zweiten Ausfertigung der Verleihungsurkunde und in der Verleihungsurkunde selbst vermerkt.

(16) Die Nebenanlagen zur Funkanlage sowie alle elektrischen Anlagen des Seefahrzeugs sind so zu entwerfen, daß sie den eigenen Funkbetrieb nicht beeinträchtigen.

(17) Die technische Einrichtung der Funkanlage auf Motor-Rettungsbooten und für tragbare Rettungsbootstationen an Bord von Seefahrzeugen hat den Anforderungen der Anlage 2 zu entsprechen.

(18) Die vorstehenden Bedingungen und die in den Anlagen aufgeführten technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten für Änderung der technischen Einrichtungen und für sonst notwendige Aufwendungen zu tragen.

Besetzung der Funkstellen

(19) Die Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von Personen bedient werden, die im Besitz eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Seefunkzeugnisses sind. Die Funker müssen die Zeugnisse an Bord mitführen. Auf Seefahrzeugen, die nach der Seefunkverordnung mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige nautische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Bordfunker sein.

(20) In allen Fällen der unabwiesbaren Notwendigkeit kann der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter für die Dauer einer Überfahrt eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung ausnahmsweise mit der vorübergehenden Bedienung der Funkstelle beauftragen.

(21) Muß in besonderen Fällen als Aushilfsfunker eine Person herangezogen werden, die kein Zeugnis besitzt, oder ein Funker, der nicht im Besitz eines ausreichenden Zeugnisses ist, so muß deren Tätigkeit beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, und auf dringende